

Übersicht der wichtigsten Änderungen der BEG EM aus Sicht der Wärmepumpe

*Vergleich der Förderrichtlinie i.d.F. vom 17. Juli 2026
mit der bislang geltenden Förderkulisse*

Arbeits- und Diskussionsgrundlage

Quelle: Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 17. Juli 2026. Verweise im Text beziehen sich auf Nummern und Seiten dieser Richtlinie. Die Übersicht ist als Arbeitsstand angelegt; offene Auslegungsfragen sind ausdrücklich gekennzeichnet.

Status 20. Juli 2026, V2

Ansprechpartner:

Bundesverband Wärmepumpe e.V.

- Peter Kuscher, Leiter Politische Kommunikation,
Kuscher@waermepumpe.de, +49 30 208799720
- Dr. Björn Schreinermacher, Leiter Politik/stellv. Geschäftsführer,
schreinermacher@waermepumpe.de, +49 30 208799719

1. Kurzübersicht: Was ändert sich an der Förderung von Wärmepumpen?

Die neue BEG EM verändert die Wärmepumpenförderung nicht durch einen einzelnen Systemwechsel, sondern durch das Zusammenspiel mehrerer Elemente: niedrigere förderfähige Kosten, eine rasche Degression des Klimageschwindigkeits-Bonus, eine stärker ausdifferenzierte Einkommensförderung, den neuen Wertschöpfungs-Bonus sowie zusätzliche technische und verfahrensbezogene Anforderungen. Für die Praxis besonders relevant sind außerdem die neuen Regeln für Ersatzinvestitionen, die ausschließliche Förderfähigkeit gelisteter Geräte und die Einschränkungen in Wärmenetzgebieten.

Thema	Kernaussage
Grundförderung / Wertschöpfungsbonus	Ab Q1/2027 für Wärmepumpen 15 % statt 30 %; zusätzlich 15 % Wertschöpfungs-Bonus für Wärmepumpen mit Ursprung in der Union.
Förderfähige Kosten	Für die erste Wohneinheit bzw. kleinere NWG zunächst 28.000 Euro; anschließend halbjährliche Degression bis 22.000 Euro ab 1. August 2030. Ab dem zweiten Wohneinheit unverändert.
Effizienzbonus	Der Bonus für Wärmepumpen, die ein natürliches Kältemittel oder die Wärmequellen Erdreich, Wasser, Abwasser nutzen entfällt vollständig und ab sofort.
Klimageschwindigkeits-Bonus	Ab Inkrafttreten 16 %, anschließend halbjährlich 12 %, 8 %, 4 %; vollständiger Wegfall ab 1. August 2028.
Einkommens-Bonus	Drei Stufen: 40 %, 30 %, 10 %. Familienzuschlag durch pauschale Minderung des anzusetzenden Einkommens um 10.000 Euro bei mindestens einem minderjährigen Kind. Dadurch verschiebt sich die Bemessungsgrenze um 20.000 Euro, was junge Familien erreichen soll.
Ersatzinvestitionen	Ab Q1/2027 Ausschluss beim Ersatzalter Wärmepumpen, die nach 2008 in Betrieb genommen wurden. Bei Ersatz älterer Wärmepumpen werden pauschal 25 % der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt. Anders als noch in den Eckpunkten keine Auswirkungen auf Prozentsatz der Förderung.
Wärmenetzgebiete	Wo Fernwärme konkret ausgebaut wird, werden Einzelheizungen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr gefördert. Die Kriterien dafür sind noch erklärungsbedürftig. Infoblatt ist angekündigt.
Technische Anforderungen	Neue bzw. verschärfte Vorgaben zu Netzdienlichkeit, iMSys-Bestellpflicht, natürlichen Kältemitteln, Geräuschemissionen und abschließender Listung im Wärmeerzeugerportal.

2. Förderhöhe und finanzielle Konditionen

2.1 Grundförderung und Wertschöpfungs-Bonus

Für Wärmepumpen beträgt der reguläre Fördersatz bis Ende 2026 weiterhin 30 %. Ab Quartal 1/2027 sinkt die Grundförderung für elektrisch angetriebene Wärmepumpen auf 15 %. Gleichzeitig wird ein Wertschöpfungs-Bonus von 15 Prozentpunkten eingeführt, wenn die Wärmepumpe ihren Ursprung in der Union hat (Nummern 8.4.1 Buchstabe c und 8.4.6).

Einordnung: Für Wärmepumpen, die die Voraussetzungen des Wertschöpfungs-Bonus erfüllen, bleibt die Summe aus Grundförderung und Wertschöpfungs-Bonus bei 30 %. Für Geräte ohne Bonusberechtigung halbiert sich der reguläre Fördersatz dagegen auf 15 %. Die konkrete Definition und Nachweisführung des Unionsursprungs wird derzeit unter Beteiligung von BWP und BDH mit dem BMWi diskutiert. Klarstellungen über Infoblatt vrs. im November..

- Noch zu klären: Geografische Reichweite von „Made-with-EU“, Definition ausreichender Wertschöpfungstiefe, technische Kriterien, bürokratiearme Nachweise; BWP setzt sich für Herstellerdeklaration ein.

2.2 Degression der förderfähigen Kosten bei Wohngebäuden

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben für Heizungsanlagen beträgt für die erste Wohneinheit zunächst 28.000 Euro. Sie sinkt ab 1. Februar 2027 alle sechs Monate um 750 Euro und erreicht ab 1. August 2030 dauerhaft 22.000 Euro (Nummer 8.3.1 Buchstabe a).

Zeitraum	Erste Wohneinheit
21.07.2026–31.01.2027	28.000 Euro
01.02.2027–31.07.2027	27.250 Euro
01.08.2027–31.01.2028	26.500 Euro
01.02.2028–31.07.2028	25.750 Euro
01.08.2028–31.01.2029	25.000 Euro
01.02.2029–31.07.2029	24.250 Euro
01.08.2029–31.01.2030	23.500 Euro
01.02.2030–31.07.2030	22.750 Euro
ab 01.08.2030	22.000 Euro

Für die zweite bis sechste Wohneinheit bleiben jeweils 15.000 Euro, ab der siebten Wohneinheit jeweils 8.000 Euro förderfähig. Die Degression erfasst damit nur den Sockelbetrag für die erste Wohneinheit. Bei Mehrfamilienhäusern fällt die relative Kürzung deshalb deutlich geringer aus als bei Einfamilienhäusern.

Beispiel: Bei einem Gebäude mit zehn Wohneinheiten sinkt die Höchstgrenze von zunächst 135.000 Euro auf 129.000 Euro ab August 2030. Das entspricht einer Verringerung um rund 4,4 %. Beim Einfamilienhaus sinkt die Höchstgrenze dagegen von 28.000 Euro auf 22.000 Euro, also um rund 21,4 %.

2.3 Degression bei Nichtwohngebäuden

Bei Nichtwohngebäuden wird die Degression flächenbezogen ausgestaltet (Nummer 8.3.2). Für Gebäude bis 150 m² gilt dieselbe absolute Staffel wie für die erste Wohneinheit. Bei größeren Gebäuden sinken die Quadratmetersätze halbjährlich:

Zeitraum	Nettoraumfläche NWG			
	bis 150 m ²	größer 150 m ² bis 400 m ²	größer 400 m ² bis 1 000 m ²	größer 1000 m ²
21.7.26 – 31.1.27	28 000 Euro	197 Euro	118 Euro	79 Euro
1.2.27 – 31.7.27	27 250 Euro	194 Euro	116 Euro	78 Euro
1.8.27 – 31.1.28	26 500 Euro	191 Euro	114 Euro	77 Euro
1.2.28 – 31.7.28	25 750 Euro	188 Euro	112 Euro	76 Euro
1.8.28 – 31.1.29	25 000 Euro	185 Euro	110 Euro	75 Euro
1.2.29 – 31.7.29	24 250 Euro	182 Euro	108 Euro	74 Euro
1.8.29 – 31.1.30	23 500 Euro	179 Euro	106 Euro	73 Euro
1.2.30 – 31.7.30	22 750 Euro	176 Euro	104 Euro	72 Euro
Ab 1.8.30	22 000 Euro	173 Euro	102 Euro	71 Euro

Einordnung: Anders als bei Mehrfamilienhäusern betrifft die Degression im Nichtwohngebäude sämtliche Flächenstufen. Die Förderbasis sinkt daher auch bei großen Gebäuden kontinuierlich.

2.4 Vergleich EFH, MFH und NWG

Gebäudetyp	Besonderheit
Einfamilienhaus	vollständige Degression des Förderkostensockels
Mehrfamilienhaus	nur die erste WE degressiv
Nichtwohngebäude bis 150 m ²	wie erste WE
Nichtwohngebäude >150 m ²	Degression über gesamte relevante Fläche

2.5 Streichung des Effizienzbonus

Entgegen der Forderungen des BWP entfällt der Effizienzbonus für Anträge der neuen BEG vollständig und ab sofort. Neben Wärmepumpen, die natürliche Kältemittel nutzen, betrifft dies auch Wärmepumpen, welche die Wärmequellen Erdreich, Wasser, Abwasser nutzen.

2.6 Klimageschwindigkeits-Bonus

Der Bonus wird deutlich beschleunigt zurückgeführt. Er beträgt nur noch 16 Prozentpunkte ab Inkrafttreten, sinkt danach halbjährlich auf 12, 8 und 4 Prozentpunkte und entfällt ab 1. August 2028 vollständig (Nummer 8.4.4).

- 21. Juli 2026 bis 31. Januar 2027: 16 Prozentpunkte
- 1. Februar bis 31. Juli 2027: 12 Prozentpunkte
- 1. August 2027 bis 31. Januar 2028: 8 Prozentpunkte
- 1. Februar bis 31. Juli 2028: 4 Prozentpunkte
- ab 1. August 2028: kein Klimageschwindigkeits-Bonus mehr

***Bewertung:** Die Förderung setzt damit einen sehr starken kurzfristigen Vorziehanreiz, verliert aber bereits innerhalb von zwei Jahren einen wesentlichen Förderbaustein. Die Kombination aus sinkendem Bonus und sinkenden förderfähigen Kosten führt zu einer doppelten Degression.*

2.7 Neue Systematik des Einkommens-Bonus

Der Einkommens-Bonus wird von einer einheitlichen Stufe auf drei Förderstufen umgestellt (Nummer 8.4.5):

Zu versteuerndes Haushaltsjahreseinkommen	Bonus
bis 30.000 Euro	40 Prozentpunkte
über 30.000 bis 40.000 Euro	30 Prozentpunkte
über 40.000 bis 50.000 Euro	10 Prozentpunkte

Für Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind wird das anzusetzende zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen pauschal und einmalig um 10.000 Euro reduziert. Dadurch verschieben sich die tatsächlichen Einkommensgrenzen für Familien:

Bonusstufe	ohne minderjähriges Kind	mit mindestens einem minderjährigen Kind
40%-Bonus	bis 30.000 Euro	bis 40.000 Euro
30%-Bonus	30.001–40.000 Euro	40.001–50.000 Euro
10%-Bonus	40.001–50.000 Euro	50.001–60.000 Euro

Gegenüber der bisherigen Grenze von 40.000 Euro können nun Haushalte ohne Kind bis 50.000 Euro und Haushalte mit mindestens einem minderjährigen Kind faktisch bis 60.000 Euro in den Einkommens-

Bonus fallen. Die Reichweite wird damit um bis zu 20.000 Euro erweitert, während die Förderhöhe stärker gestuft wird. Rücken dadurch junge Familien faktisch in diesen Anwendungsbereich?

2.8 Förderobergrenzen

Die allgemeine Förderobergrenze liegt bei 80 % für Haushalte mit einem anzusetzenden Einkommen bis 30.000 Euro beziehungsweise bis 40.000 Euro unter Einbeziehung des Familienzuschlags. Für höhere Einkommen liegt die Obergrenze bei 70 % (Nummer 8.4.1). Dadurch kann der rechnerisch mögliche Gesamtfördersatz aus Grundförderung und Boni begrenzt werden.

3. Ersatzinvestitionen und Wärmepumpe-gegen-Wärmepumpe

3.1 Grundsätzlicher Ausschluss neuerer Bestandsanlagen

Ab Quartal 1/2027 wird der Einbau eines Wärmeerzeugers grundsätzlich nicht gefördert, wenn das Gebäude bereits mit einem förderfähigen Wärmeerzeuger versorgt wird, der seit dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde. Gleiches gilt bei bestehendem Anschluss an ein Gebäude- oder Wärmenetz (Nummer 5.3).

Ausnahme: Der Ersatz eines mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmeerzeugers innerhalb eines bivalenten Systems durch einen förderfähigen Wärmeerzeuger bleibt möglich.

3.2 Altanlagen vor 2008: nur 25 % der Gesamtkosten als förderfähig

Wird eine dezentrale Anlage zur Wärmeerzeugung ausgetauscht, die vor dem 1. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde, werden pauschal 25 % der Gesamtkosten der neuen Wärmepumpe als förderfähig berücksichtigt (Nummer 8.3.3). Auf diese reduzierte Kostenbasis wird anschließend der jeweils einschlägige Fördersatz angewendet.

Klarstellung: Der im frühen Eckpunktepapier diskutierte Ansatz einer hälftigen Förderung findet sich nicht mehr. Die Begrenzung erfolgt allein dadurch, dass nur 25 % der Gesamtkosten als förderfähig gelten.

Beispiel: Bei Gesamtkosten von 18.000 Euro beträgt die förderfähige Kostenbasis 4.500 Euro. Bei einem Fördersatz von 30 % ergäbe sich ein Zuschuss von 1.350 Euro; der Einkommensbonus könnte ggf. hinzukommen.

4. Förderfähigkeit in Wärmenetzgebieten

Die TMA schließen die Förderung von Einzelheizungen aus und lassen nur den Anschluss an ein Wärmenetz zu, wenn einer von zwei Tatbeständen erfüllt ist (TMA Nummer 3.1, Seiten 45–46):

1. Eine kommunale Entscheidung sieht den Anschluss des Grundstücks an ein Wärmenetz vor, beispielsweise durch Satzungsbeschluss oder Anschluss- und Benutzungszwang. Der Ausschluss greift nur, wenn die Entscheidung auch ihrer Tragweite transparent gemacht wurde.
2. Ein Wärmeversorger erklärt rechtsverbindlich, das Grundstück innerhalb von drei Jahren anzuschließen, und übernimmt öffentlich die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Dieser Tatbestand wird erst wirksam, wenn die Anforderungen im Infoblatt veröffentlicht sind.

Bewertung: Der Verweis auf das noch zu erstellende Infoblatt bezieht sich sprachlich nur auf den zweiten Tatbestand. Der erste Tatbestand gilt dem Wortlaut nach unmittelbar, bleibt aber hinsichtlich Form, Reichweite, Bekanntmachung, Grundstücksbezug, Anschlusszeitpunkt und Rechtsfolgen unbestimmt.

4.1 Präzisierungsbedarf

- Welche kommunalen Entscheidungen genügen? Wie wird ausgeschlossen, dass Kommunen dazu auf die Gebietsausweisung eines unverbindlichen Wärmeplans verweisen?
- Was bedeutet „angeschlossen werden soll“ und welche maximale Anschlussfrist gilt im ersten Tatbestand?
- Wie und wo muss die Entscheidung „transparent gemacht“ werden, damit Antragsteller, Fachunternehmen und KfW sie rechtssicher erkennen können? Das gilt insbesondere für den zweiten Spiegelstrich, bei welchem offensichtlich unterstellt wird, dass dafür pro Kommune nur ein Versorger in Frage käme.
- Wie wird die Verfügbarkeit des Anschlusses technisch und wirtschaftlich abgesichert?
- Was geschieht, wenn ein angekündigter Anschluss nicht innerhalb der Frist realisiert wird?
- Wie werden Übergangslösungen, Havariefälle und unzumutbare Anschlussbedingungen behandelt?
- Wie werden Kombinationen aus Fernwärme und Wärmepumpe ermöglicht: BoosterWP, Fernwärme als Spitzenlast?
- Wie erfolgt die technische Abbildung im Antragsportal? Wie wird die Haftung durch den beratenden Handwerker, Energieberater, Förderservice etc. ausgeschlossen?

5. Technische Mindestanforderungen und neue Verfahrenspflichten

5.1 Abschließende Listung im Wärmeerzeugerportal

Gefördert werden nur Anlagen, die in den Wärmeerzeugerlisten des BAFA geführt werden; die Listen sind ausdrücklich abschließend (TMA Nummer 3.1). Für Wärmepumpen verweist TMA Nummer 3.4 auf die Wärmeerzeugerliste „Wärmepumpen“. Praktisch muss das konkrete Gerät beziehungsweise die konkrete Produktvariante bei Antragstellung auswählbar sein.

Branchenrelevanz: Die Förderfähigkeit wird damit unmittelbar von der Aktualität und Geschwindigkeit des Listungsverfahrens abhängig. Verzögerungen bei der Prüfung von Zertifikaten, technischen Unterlagen oder Varianten können dazu führen, dass ein technisch förderfähiges Produkt vorübergehend nicht beantragt werden kann.

- Klärung verbindlicher Bearbeitungsfristen und eines transparenten Statusverfahrens.
- Regelung für neue Produktvarianten und Baureihenerweiterungen.
- Übergangslösung, wenn die Anerkennung von Unterlagen noch in Prüfung ist.
- Vermeidung von Förderlücken bei kurzfristigen Listenänderungen oder Rückfragen.
- Klärung, ob und wie Warmwasser-Wärmepumpen künftig in die Liste aufgenommen werden.

5.2 Wertschöpfungs-Bonus: technische und administrative Umsetzung

Ab Q1/2027 (vrs. nicht 01.01.2027) wird ein Bonus von 15 Prozentpunkten für Wärmepumpen mit Ursprung in der Union gewährt. Die Richtlinie selbst enthält noch keine materielle Definition und verweist vollständig auf das Infoblatt (Nummer 8.4.6).

- Zu definieren sind geografischer Anwendungsbereich, Wertschöpfungsschwelle und Verhältnis zum künftigen Industrial Accelerator Act.
- Als Kriterien sind Zolltarifberechnungen und Montage Kältekreis in der Diskussion.
- Im Regelfall sollte eine Herstellerdeklaration genügen; weitergehende Plausibilisierungsunterlagen sollten erst bei begründeten Zweifeln verlangt werden.
- Es ist zu klären, ob der Bonus auf Ebene des konkreten Modells, der Baureihe oder des Produktionsstandorts zugeordnet wird.
- Änderungen in Lieferketten dürfen nicht zu unbeherrschbaren unterjährigen Listungs- und Nachweispflichten führen.
- Die Abbildung im Wärmeerzeugerportal muss rechtzeitig vor Q1/2027 verfügbar sein.

5.3 Netzdienlichkeit: Anforderungen an das Gerät

Neu eingebaute Wärmepumpen müssen über eine digitale Schnittstelle zur netzorientierten Steuerung und zur Anbindung an ein intelligentes Messsystem einschließlich Steuerungseinrichtung verfügen. Die Schnittstelle muss interoperabel sein und die netzorientierte Steuerung nach § 14a EnWG einschließlich Status- und Rückmeldeinformationen ermöglichen (TMA Nummer 3.4.3).

- Ab 1. Juli 2027 muss die digitale Schnittstelle einem Format des Code of Conduct for Energy Smart Appliances der Europäischen Kommission entsprechen, beispielsweise EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6.
- Die Anbindung kann unmittelbar oder über ein Energiemanagementsystem erfolgen.
- Die Schnittstelle muss auch die Einbindung in Energiemanagementsysteme ermöglichen.
- Gefördert werden nur Wärmepumpen, die diese Anforderung erfüllen; der Hersteller muss dies nachweisen.
- Offene Fragen zur Präzisierung: Wie wird die Schnittstelle nachgewiesen? Welche Operationalisierung/Use Cases leiten sich aus dem Code of Conduct ab?

5.4 Netzdienlichkeit: Pflichten des Kunden und des Installateurs

Die neuen Anforderungen gehen über die Geräteeigenschaften hinaus und erfassen auch Inbetriebnahme und Antragsteller:

- Der Antragsteller muss nach Inbetriebnahme den Einbau eines intelligenten Messsystems einschließlich Steuerungseinrichtung beim grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber beantragen, sofern noch kein iMSys vorhanden ist.
- Für den Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung erforderlich, dass der Messstellenbetreiber den Antrag auf Einbau des iMSys einschließlich Steuerungseinrichtung erhalten hat.
- Im Rahmen der Inbetriebnahme ist zu bestätigen, dass die digitale Schnittstelle betriebsbereit, aktiviert und nach dem Stand der Technik anschlussfähig ist. Der Fachunternehmer muss daher auch die Schnittstelle korrekt vorbereiten.
- Die tatsächliche Installation des iMSys muss zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises offenbar noch nicht abgeschlossen sein; verlangt wird zunächst die Bestellung beziehungsweise Antragsbestätigung. Die konkrete zeitliche und technische Umsetzung ist im Infoblatt zu präzisieren.

***Offene Kernfrage:** Die BuReg will hier den regelmäßigen Einbau auf Kundenwunsch initiieren. Vorerst ist der Antrag beim grundzuständigen MsB kostengünstiger. Wie wird mit Fällen umgegangen, in denen der Messstellenbetreiber die Bestellung nicht zeitnah bestätigt, keinen Einbautermin anbieten kann oder die*

erforderliche Steuerungseinrichtung regional noch nicht verfügbar ist? Die Förderfähigkeit darf nicht von Verzögerungen außerhalb des Einflussbereichs des Kunden abhängig werden.

5.5 Kältemittel

Die Anforderung bleibt unverändert: Ab 1. Januar 2028 werden nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert (TMA Nummer 3.4.4). Als Beispiele nennt die Richtlinie R290, R600a, R1270, R717, R718 und R744.

Die Förderbeschränkung gilt technologieübergreifend für sämtliche geförderten Wärmepumpen und kann insbesondere in speziellen Leistungs- und Anwendungsbereichen relevant werden. Auch für effiziente Kälteanlagen in Nichtwohngebäuden (TMA Nummer 2.4.1).

5.6 65%-Anforderung bei Einbau und Nachrüstung

Bei Errichtung oder Nachrüstung von Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Brennstoffzellenheizungen, wasserstofffähigen Heizungen und innovativer Heiztechnik müssen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu mindestens 65 % durch erneuerbare Energien beheizt werden (TMA Nummer 3.1). Damit bleibt die 65%-Regel zumindest in der Förderung erhalten.

Auslegung: Die Formulierung erfasst ihrem Wortlaut nach nicht nur bivalente Neuanlagen, sondern jede Errichtung oder Nachrüstung. In rein elektrischen Wärmepumpensystemen ist die Voraussetzung regelmäßig erfüllt. Klärungsbedarf besteht insbesondere bei der Ergänzung einzelner Wärmeerzeuger, bei Warmwasser-Wärmepumpen und bei getrennten Systemen für Raumwärme und Trinkwarmwasser.

6. Förderfähigkeit von Warmwasser-Wärmepumpen

Die neue Richtlinie eröffnet nach ihrem Wortlaut gute Argumente für eine eigenständige Förderfähigkeit von Warmwasser-Wärmepumpen. TMA Nummer 3.1 nennt ausdrücklich die Warmwasserbereitung als einen förderfähigen Zweck, sofern die Anlage überwiegend – also mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme oder Kälte – mindestens einem der aufgeführten Zwecke dient. TMA Nummer 3.4 fördert elektrisch betriebene Wärmepumpen, sofern sie erneuerbare Energien im Gebäude oder in unmittelbarer Nähe einsetzen und die technischen Vorgaben erfüllen.

6.1 Argumente für die Förderfähigkeit

- Warmwasserbereitung ist ausdrücklich als eigenständiger Förderzweck genannt. Der Wortlaut verlangt nicht ausdrücklich, dass das Gerät zugleich Raumwärme bereitstellt.
- Die frühere Einschränkung auf kombinierte Warmwasserbereitung und Raumwärme wurde nicht übernommen.
- 65%-EE-Anforderung: Eine ergänzende Warmwasser-Wärmepumpe neben einem fossilen Raumheizungskessel würde nicht gefördert; der Zubau zu einer Wärmepumpe aber schon.
- Wärmequelle Raumluft: Wärmepumpen, die Raumluft als Wärmequelle nutzen, werden nicht gefördert. Der Wortlaut unterscheidet nicht ausdrücklich zwischen konditionierter und nicht konditionierter Raumluft. Für typische Keller- oder Technikraumlösungen ist daher eine präzise Abgrenzung erforderlich. Eine Außenluftführung oder die Nutzung nicht konditionierter Abwärme könnte die Anforderung erfüllen, muss aber bestätigt werden.

6.2 Argumente dagegen

- Die Wärmepumpen müssten grundsätzlich die TMA 3.4 erfüllen. Es sei denn, FAQ erläutern abweichende Anforderungen.
- Listung im Wärmeerzeugerportal: Die Förderfähigkeit setzt die Aufnahme des Geräts in die abschließende Wärmepumpenliste voraus. Das BAFA müsste Warmwasser-Wärmepumpen daher als eigene Produktgruppe aufnehmen und geeignete Prüf- und Effizienzkriterien definieren.

***Vorläufiges Ergebnis:** Eine grundsätzliche Förderfähigkeit ist vertretbar, aber vermutlich nicht gewollt. Ansonsten hätte das BMWF die Kriterien weiter ausgeführt. BWP sorgt für Klärungen.*

7. Katalog des Präzisierungsbedarfs

Die nachfolgenden Punkte sollten als fortlaufende Fragenliste geführt werden. Offen bleibt zunächst, ob die Antworten im Infoblatt, in Programmerkblättern, technischen FAQ oder allgemeinen BEG-FAQ erfolgen. Entscheidend ist eine rechtzeitige, verbindliche und zwischen BMWF, BAFA und KfW abgestimmte Veröffentlichung.

A. Wertschöpfungs-Bonus

- Definition von „Ursprung in der Union“ und geografischer Anwendungsbereich.
- Schwellenwert, Berechnungsmethode und Verhältnis zum IAA.
- Herstellerdeklaration, Plausibilisierung und Verfahren bei begründeten Zweifeln.
- Zuordnung zu Baureihe, Modell, Produktionsstandort und Lieferkettenzeitraum.
- Übergangsfristen und technische Abbildung im Wärmeerzeugerportal.

B. Wärmeerzeugerportal und Listung

- Bearbeitungsfristen und Statusinformationen für Listungsanträge.
- Übergangslösung bei vollständiger Bearbeitung durch Hersteller, aber noch ausstehender BAFA-Prüfung.
- Umgang mit Produktvarianten, Softwareänderungen und Baureihenerweiterungen.

C. Netzdienlichkeit und intelligentes Messsystem

- Klarstellung, dass bisherige technische Ausführung bis 30. Juni 2027 als ausreichend gilt
- Welche Formate erfüllen ab 1. Juli 2027 den Code of Conduct? Welche Use Cases und Konfigurationen sind erforderlich oder sinnvoll?
- Gelten Anforderungen für Wärmepumpen, die aufgrund anteilig gewerblicher Nutzungszwecke an die Mittelspannung angeschlossen werden?
- Welche Anforderungen gelten für Bestands-Energiemanagementsysteme und Gateway-Verbindungen?
- Was muss der Installateur konkret zur Vorbereitung der Schnittstelle tun und bestätigen?
- Welcher konkrete Beleg genügt für die iMSys-Bestellpflicht? Was gilt bei fehlender Reaktion, Verzögerung oder technischer Nichtverfügbarkeit beim Messstellenbetreiber?
- Was gilt bei nachträglicher Stornierung der Bestellung?
- Wie werden Mehrfamilienhäuser, gemeinschaftliche Anschlüsse und gewerbliche Messkonzepte behandelt?

D. Förderausschluss in Wärmenetzgebieten

- Rechtsqualität und Mindestinhalt einer kommunalen Entscheidung.
- Grundstücksscharfe Veröffentlichung und zentrale Datenbereitstellung.
- Maximale Anschlussfrist bei kommunalen Entscheidungen.
- Anforderungen an die rechtsverbindliche Erklärung des Wärmeversorgers.
- Folgen bei nicht eingehaltenem Anschlussversprechen.
- Ausnahmen für Havariefälle, Übergangslösungen und unzumutbare Bedingungen.
- Transparenz über Vielzahl potenzieller Fernwärmeanbieter
- Haftungsfragen

E. Warmwasser-Wärmepumpen

- Bestätigung der eigenständigen Förderfähigkeit.
- Ggf. Listungskriterien und erforderliche Zertifizierungen im Wärmeerzeugerportal.

8. Status aus Sicht der Wärmepumpenbranche

- Mit Blick auf die Förderhöhe und eine nachhaltig gesicherte Finanzierung der BEG hat der BWP das Maximum des Erreichbaren erzielt. Dieser Erfolg bleibt hinter zwei Schattenseiten zurück: 1.) Durch die starke Degression und die Komplexität des Einkommensbonus entsteht Kommunikationsbedarf unter Zeitdruck; 2.) Der Übergang von der alten zur neuen Förderung lässt Tausende Kunden und Handwerker zurück, für deren Projekte bereits Aufträge, aber noch keine BzA vorlagen. Dies führt hoffentlich in der Mehrzahl nicht zum Projektabbruch, sehr wohl aber doch zu Vertrauensverlust.
- Der Wertschöpfungsbonus ist ein Branchenauftrag, zunächst an bürokratiearmen, verständlichen und akzeptierten Kriterien zu arbeiten. Zentrale Orientierung bleibt die Abwendung von Dumpingstrategien, wie sie im Zusammenhang mit dem chinesischen Wärmepumpenplan befürchtet werden. BWP sollte aber auch nach Inkrafttreten des Bonus als zentraler Branchenakteur und Mediator gegenüber dem BEG-Durchführer auftreten.
- Anforderungen zur Netzdienlichkeit der Geräte und zur Bestellung von Smart Meter Gateways dürfen nicht zu Frustration der Kunden über erneut steigende Anschaffungskosten bei überschaubarem Nutzen führen. Es gilt die (perspektivischen) Vorteile intelligenter Messsysteme und dynamischer Stromtarife zu erklären und in den weiteren politischen Rahmenbedingungen zu unterstützen.
- Die neue Einkommensstaffel erweitert den Kreis grundsätzlich bonusberechtigter Haushalte, insbesondere für Familien. Nun geht es um eine bürokratiearme Umsetzung.
- Das Wärmeerzeugerportal wird zum Bottleneck. BWP braucht möglichst viele Praxisbeispiele, an denen die seitens BAFA zu verantwortenden Verzögerungen bei Eintrag und Aktualisierung deutlich wird. So lassen sich im Zweifel Ausnahmen und Übergangsfristen erreichen.